

Pfarran eines Seelsorgeraums dieselben Rechte und Pflichten wie bisher.

(2) Wurden für einen Seelsorgeraum zwei oder mehrere Pfarrmoderatoren bestellt, so haben diese selbständig festzulegen, wer im Wirtschaftsrat einer bestimmten Pfarre die Funktion des Vorsitzenden übernimmt. Darüber ist das Bischöfliche Ordinariat zu verständigen.

Jener Pfarrmoderator, der nicht die Funktion des Vorsitzenden ausübt, kann einfaches Mitglied im Wirtschaftsrat sein. Seine Zeichnungsbefugnis in Geldgeschäften entspricht dann auch dem eines einfachen Mitglieds.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende vorübergehend seine Funktion im Wirtschaftsrat mit Ausnahme der Bestimmungen über Geldgeschäfte an diesen Priester delegieren. Darüber ist der pfarrliche Wirtschaftsrat im Vorhinein zu informieren.

Die Funktion des Vorsitzenden-Stellvertreters bleibt davon unberührt.

(3) Wurden für einen Seelsorgeraum neben einem Pfarrer bzw. neben den Pfarrmoderatoren auch ein oder mehrere Pfarrvikare bestellt, so können diese nicht den Vorsitz in den pfarrlichen Wirtschaftsräten innehaben.

Pfarrvikare können einfache Mitglieder im Wirtschaftsrat sein. Ihre Zeichnungsbefugnis in Geldgeschäften entspricht dann auch dem eines einfachen Mitglieds.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende vorübergehend seine Funktion im Wirtschaftsrat mit Ausnahme der Bestimmungen über Geldgeschäfte an einen Pfarrvikar delegieren. Darüber ist der pfarrliche Wirtschaftsrat im Vorhinein zu informieren.

Die Funktion des Vorsitzenden-Stellvertreters bleibt davon unberührt.

(4) Wurden für einen Seelsorgeraum auch Aushilfspriester oder Kapläne bestellt, so können diese nicht Mitglied in den pfarrlichen Wirtschaftsräten sein. Auch Zeichnungsberechtigungen für Geldgeschäfte sind für Aushilfspriester oder Kapläne nicht möglich.

(5) Sofern durch den Diözesanbischof nichts anderes bestimmt wurde, vertritt jener Pfarrmoderator, der den Vorsitz des Wirtschaftsrates einer bestimmten Pfarre übernommen hat, auch die Pfarrpfünde dieser Pfarre.

Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat am 12. Juli 2016 den Punkt V des Anhangs zur Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt dieser Ordnung angefügt und mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt.

GESETZE

II. Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt - Novellierung

Anhang zur Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt

V. Vertretungsbefugnisse von Priestern in Seelsorgeräumen

(1) Gibt es nur einen Pfarrer oder Pfarrmoderator für einen Seelsorgeraum, so hat er im Zusammenhang mit dieser Ordnung für den Wirtschaftsrat in den allen